

Geschäft hierunter mit begriffen worden sei. Ich sage, man hat darum geglaubt, daß es wohl nur ein Supervisum, ein Uebergehen gewesen sein möge, weil es wirklich analog scheint, im Gesetz enthaltene gerichtliche Expeditionen unter dieser Gebührenfreiheit mit zu begreifen, welche, wenn man sie zusammenhält, für eine authentische Interpretation von Seiten der hohen Behörden anzunehmen sind. Könnte jedoch die authentische Interpretation auch nicht dabei in Anspruch genommen werden, so wäre es doch dieser oder jener dabei wohlthätige Zusatz. Haben wir bis jetzt statt Erläuterungen schon Extensionen, wie z. B. im Heimathsgesetze berathen, so können wir auch hier von solcher ausschließlich reden, und die erstere, ohne darauf gerade zu verzichten, nämlich, die authentisch-interimistische Interpretation der hohen Behörde nicht abstreiten, weil ohne dieselbe zuweilen keine Administration, eine Art von Zwischenjustitium, hingegen keine Justizpflege bestehen würde. Nun hat man deswegen die Erwartung gehegt, daß auch die Aussprechung der kostenfreien Expedition der Wahrung der Realrechte von Gläubigern hieraus folgen könne. Nach der Ansicht der verehrten Deputation bedarf es aber weder der Ertheilung einer authentischen Interpretation, noch scheint der vom Herrn Petenten gestellte Antrag gerechtfertigt werden zu können. Dies führt mich auf die Erörterung der zweiten von mir gestellten Frage: in wessen Interesse die Wahrnehmung der Rechte dritter und der Realgläubiger in Folge der Dienstablösungen geschehe? Unbegreiflich scheint es mir, daß man es nur auf einer Seite suchen, nicht einräumen will, daß solches gemeinschaftlich für beide Theile (den Gläubiger und Schuldner) sei. Außer dem allgemeinen Interesse, welches wohl in relativen Wünschen thunlicher Art, im Erlangen dieser liegen möchte, ist das Pecuniaire in diesem Falle bedingt. Wer gerade Geld nöthig hat, wer Mühe hat welches zu erlangen, wer gedrängt wird, wer auf dem Fleck einer Obliegenheit zu genügen hat, der wird sein Interesse bei der Verfügung über ein Kapital wohl nicht in Abrede stellen können: sei es der Gläubiger oder Schuldner. Je nach dem wird das Interesse — auch in dieser Verhandlung — primair oder secundair, entweder objectiv für den Realgläubiger, oder objectiv und subjectiv zugleich für den Schuldner werden. Einräumen wird man mir, daß von einem verschuldeten Gutbesitzer, bei dieser Gelegenheit Geld erlangen, auch im Interesse des Gläubigers liegt, daher das vorgeschriebene Anbieten hiervon zu des Gläubigers Vortheil, daher in dessen Interesse ist. Wird es realisirt, so hat der Schuldner sein Gut zwar befreit, aber weder einen Ersatz noch Vortheil von seiner Ablösung, nur eine höchst lästige Art seine Schulden zu bezahlen erfahren. Nun soll er auch dieses noch, allein bezahlen. Auf diese Art wird sein Interesse bei der Maßregel gewiß höchst secundair. Wo ist aber sein Vortheil bei ihm überlassener Disposition über das Kapital? Es geschieht solches bei vorbehalten bleibendem Kündigungsrechte des Gläubigers, vielleicht nur auf sechs andere Monate. Nicht wird das Gut ihm frei. Das Interesse der augenblicklichen Maßregel ist dann nur höchstens gegenseitig, und keinesweges ausschließlich für den

Schuldner, dem das ganze kümmerliche seiner Dienstablösung, besonders in der Lausitz, mit den auf das allerhöchste veranschlagten Gegenleistungen, an frühere Gessiten, Verpflichteten von Gläubigern eingestrichen werden; und daß dieses geschehen — von ihm nun noch nach eben nicht sehr billigen Ansätzen bei der in dieser Petition genannten committirten, verehrlichen Behörde — allein bezahlt werden kann, dies liegt am Tage. Bleibt hingegen das Kapital in seinen Händen, so ist es ja verzinslich, nicht für immer frei und die Schuld nicht verschwunden, sondern der Contract des Mutui besteht. Der Sinn des Wortes besagt die Gegenseitigkeit davon, und die des beizulegenden Interesses bei des Kapitals Anerbieten, und dessen Wahrnehmung von Rechten vor Ober- oder Untergerichten. Da die Wahl dem Gläubiger zusteht, so ist der darbietende Schuldner in der Passivität, daher dieses unmöglich in seinem ausschließlichen Interesse, oder allein zu seinem Vortheile genannt werden kann. Die in dem verehrlichen Deputationsgutachten §. 217 enthaltenen Gründe, insofern sie das zu wahrende Recht des Realgläubigers darthun, scheinen nun auch sein Interesse daran, und insoweit nicht durchaus Untergeldlichkeit für gerichtliche dergleichen Wahrnehmung in Anspruch genommen wird, eine Verbindlichkeit seiner Seite auch zu den Kosten beizutragen, nicht auszuschließen; und da verschiedene Meinung über das näher geltende in diesem Falle sich dennoch herauszustellen scheint, so würde es wohl der ständischen Concurrenz, der Wohlthätigkeit und Vollendung des Ablösungsgesetzes nicht unwürdig sein, wenn dem von mir gestellten Antrage gemäß der Ausweg aus einer Art von Dilemma mittelst Einräumung von Kostenliquidirung, für die Gerichte Compensation aber derselben zwischen Realgläubiger und Schuldner nach anjezt sogar beliebten Rechtsbrauche — als Zusatz zum Gesetze — bestimmt würde. Es würde nichts damit verdorben werden, denn wer bezahlt hat, wird es entweder gutwillig oder mit Vorbehalt gethan haben; im erstern Falle gilt das Volenti non fit injuria, im zweiten wird die Schwierigkeit der Auslegung und Vereinbarung des Gesetzes vom 28. Januar 1835 mit dem vom 13. Januar 1838 erleichtern, sowie der nächsten Zukunft nützen.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag vernommen und ich frage: ob sie denselben unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt ausreichend durch 10 Mitglieder. —

Referent Bürgermeister Starke: Der Antrag ist eventuellder Natur, und bloß für den Fall erhoben worden, wenn die Ansichten der Deputation von der Kammer gebilligt werden sollten. Vor allen Dingen würde sich also die Kammer zu entschließen haben, ob sie dem Gutachten der Deputation beitrete, daß es einer authentischen Interpretation der §. 170 nicht bedürfe, und daß keine ausreichenden Gründe vorhanden seien um eine Gebührenfreiheit zu beantragen. Der gegenwärtig laut gewordene Wunsch, daß, falls man der Gebührenliquidirung das Wort redet, die Kosten zwischen dem Realgläubiger und dem Besitzer des verpfändeten Grundstücks getheilt werden sollen, läßt sich nach meiner individuellen Ansicht, wenigstens